

**Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
der SHS Informationssysteme AG
zum
„Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Aufsichtsrat und Vorstand der SHS Informationssysteme AG erklären, dass dem „Deutschen Corporate Governance Kodex“ mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wird:

(1) Übertragung der Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.4)

Der Kodex empfiehlt, dass den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglicht wird. Dieser Empfehlung entspricht SHS nicht, da die damit verbundenen erheblichen Kosten unter Berücksichtigung der Größe der Gesellschaft unverhältnismäßig hoch sind.

(2) Selbstbehalt bei D&O-Versicherung (Ziffer 3.8)

Die von der Gesellschaft für den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie leitende Angestellte abgeschlossene D&O-Versicherung verfügt über keinen Selbstbehalt.

(3) Individualisierte Darstellung der Vergütung des Vorstandes (Ziffer 4.2.4)

Die Angaben zur Vergütung des Vorstandes sind im letzten Konzernabschluss nicht individualisiert dargestellt worden. Im Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2005 wird ebenfalls auf eine individualisierte Darstellung der Vergütung für den Vorstand verzichtet werden.

(4) Vergütung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.7)

Da die Vergütung des Aufsichtsrates bei der SHS Informationssysteme AG eher den Charakter einer Aufwandsentschädigung als einer Entlohnung hat, wird von einer erfolgsorientierten Vergütung abgesehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine jährliche Vergütung von € 8.000,00, der Vorsitzende von € 16.000,00 und sein Stellvertreter € 12.000,00. Der Ersatz der baren Auslagen umfasst auch die Erstattung einer etwaigen, auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Schäden ab, die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstehen (sogenannte D&O-Versicherung).

(5) Altersgrenze für Vorstand und Aufsichtsrat (Ziffer 5.1.2)

Aufgrund der bisher fehlenden Notwendigkeit, gegeben durch das geringe Alter der Organe und insbesondere der Vorstände, ist eine Altersgrenze für Vorstände nicht umgesetzt worden.

Die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG bezieht sich auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 21. Mai 2003 mit Berücksichtigungen der Änderungen vom 02.06.2005.

Weiterhin bestätigt SHS, dass seit der letzten Veröffentlichung der Entsprechenserklärung im Dezember 2005 dem Deutschen Corporate Governance Kodex mit Ausnahme der oben aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde.

Martinsried, im Dezember 2005

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

gez. Karl-Peter Schmid

gez. Dirk Roesing